

## Statuten des Vereins „Helping Hands Linz“

### Präambel

Die Flüchtlingsanerkennung ist keine Gunst, welche Staaten aus Wohltätigkeit erweisen. 1951 wurde die Anerkennung von Personen, welche aufgrund von Verfolgung wegen ihrer Nationalität, Rasse, Religion, politischen Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe flüchten in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehalten. Diese wurde auch von Österreich unterzeichnet. Pacta sunt servanda. Verträge gilt es einzuhalten.

Auf dem österreichischen Staatsgebiet erfolgt die Umsetzung des Flüchtlingsschutzes im Sinne der Genfer Konvention im nationalen Asylrecht. Ein Rechtsbereich, welcher in der Vergangenheit zahlreichen Umstrukturierungen unterlegen ist. Er hat sich zu einer schwer überschaubaren Materie entwickelt und ändert sich je nach politischem Kurs. Dieser permanente Wandel wirkt sich zu Lasten der Betroffenen aus. Nach einem Antrag auf internationalen Schutz sind sie dem Verfahren oft ohne (ausreichende) rechtliche Beratung ausgesetzt.

Die Behörde muss sich im Asylverfahren unter anderem mit den Fluchtgründen der Betroffenen und schweren Menschenrechtsverletzungen auseinandersetzen. Asylwerber/innen müssen ihre Geschichte glaubhaft vor der Behörde darlegen. Meistens haben sie keine Dokumente und kaum Beweismittel. Sie sind von der subjektiven Einschätzung der Beamten der zuständigen Behörde abhängig. Zwangsläufig passieren dabei Fehler. Fehler, die über Menschenleben entscheiden können. Für die Betroffenen ist es oft nur unter erheblichem Kostenaufwand möglich Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund folgt der Verein in seiner Arbeit vor allem folgenden Grundsätzen:

#### Verfahrensgrundsätze wahren

Zur Wahrung der fundamentalen Menschenrechte sind die wesentlichen Verfahrensgrundsätze von den Behörden zu beachten. Betroffene müssen im Verfahren in einer ausreichenden und fairen Weise Gehör finden. Der Verein „Helping Hands Linz“ setzt sich für die Wahrung eines fairen Verfahrens ein. Er lehnt jede Handlungsweise seitens der Behörde ab, durch welche wesentliche Verfahrensgrundsätze und Rechtsstaatlichkeit verletzt werden.

#### Unabhängigkeit

Der Verein ist von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften und religiösen oder staatlichen Organisationen unabhängig. Für seine Inhalte, seine Arbeit und seine Positionierung in der Gesellschaft trägt der Verein die alleinige Verantwortung.

#### Zugänglichkeit

Der Verein strebt im Rahmen seiner Kapazitäten eine Zugänglichkeit für alle betroffenen Personen an, welche aufgrund ihrer Situation als hilfsbedürftige Asylsuchende rechtlichen Beistand benötigen. Diese Beratung wird unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion, sexueller Orientierung oder politischen Gesinnung gleichermaßen gewährt. Betroffene sind als Vereinsmitglieder ausdrücklich willkommen.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Helping Hands Linz“ - Verein für ehrenamtliche fremdenrechtliche Beratung
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die unentgeltliche rechtliche Beratung, Vertretung sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Asylwerber/innen und hilfsbedürftigen Fremden in Verwaltungsverfahren, insbesondere in Asylverfahren, primär durch Student/innen der Rechtswissenschaften, aber auch durch andere befähigte Personen, unter Ausschluss jeder den Rechtsanwälten vorbehaltenen

Tätigkeit. Dabei bezweckt der Verein außerdem die entsprechende Ausbildung der mitwirkenden Student/innen und deren Sensibilisierung für materielles Fremdenrecht und Verfahrensrecht. Der Verein bezweckt ferner die aus der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wissenschaftlich zu verwerten.

Der Verein beabsichtigt außerdem im Fremden- und Asylrecht:

- wissenschaftliche Publikationen zu veröffentlichen und
- wissenschaftliche Veranstaltungen ins Leben zu rufen, wie etwa eine Kooperative mit Universitäten im Rahmen einer Law Clinic

Eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wird angestrebt.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a. Regelmäßige bzw nach individueller Vereinbarung stattfindende Sprechstunden für hilfsbedürftige Asylwerber/innen und Fremde
  - b. Vorbereitung der Asylwerber/innen auf das inhaltliche Asylverfahren und Begleitung zu den Einvernahmen vor Behörden und Verwaltungsgerichten einschließlich der Aufbereitung rechtlicher Fragen und der Einbringung von Schriftsätzen im Verwaltungsverfahren.
  - c. Rechtliche Unterstützung bei Fragen der Grundversorgung und in anderen Bereichen des Fremdenrechts
  - d. Diskussionsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen
  - e. Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen zu allen mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehenden Themen
- (3) Als materielle Mittel dienen
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, sofern solche eingehoben werden
  - b. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen
  - c. sonstige Zuwendungen, Förderungen und Spenden
- (4) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder, insbesondere die rechtliche Beratung und Unterstützung der Betroffenen, erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Von Asylwerber/innen und Fremden darf kein Entgelt verlangt werden. Ein Ersatz von Barauslagen durch die betreuten Asylwerber/innen und Fremden darf nur dann stattfinden, wenn die Barauslagen nicht in anderer Weise, etwa durch Zuwendungen und Spenden, gedeckt werden können.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die die Werte des Vereins teilen und bereit und in der Lage sind, in geeigneter Art und Weise an der Vereinstätigkeit mitzuwirken, wobei eine Mitwirkung an der rechtlichen Beratung und Betreuung nicht erforderlich ist. Fördermitglieder können alle physischen und juristische Personen sein, mit Ausnahme von politischen Parteien, Partei-Vorfeldorganisationen und staatlichen Einrichtungen (zB Körperschaften öffentlichen Rechts).
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden. Bei Ablehnung kann sich der/die Aufnahmewerber/in an die Generalversammlung wenden. Die Stattgebung der Aufnahme bedarf einer Zweidrittelmehrheit bei 30% Anwesenheit aller Mitglieder in der Generalversammlung

- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

#### § 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs 3 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 und Abs 2 lit a bis lit c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 2 lit e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Vorsitzende/r und seinem/r oder ihrem/r Stellvertreter/in, Schriftführer/in und seinem/r oder ihrem/r Stellvertreter/in und Kassier/in sowie seinem/r oder ihrem/r Stellvertreter/in. Der/Die Kassier-Stellvertreter/in ist gleichzeitig Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Nach Möglichkeit soll zumindest ein Vorstandsmitglied ein Flüchtling, ein/e (ehemalige/r) Asylwerber/in oder ein/e Migrant/in sein. Nach

Möglichkeit sollten zumindest zwei Vorstandsmitglieder Student/innen, davon zumindest eine/r Student/in der Rechtswissenschaften sein.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei für einen Beschluss zumindest drei Stimmen erforderlich sind; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt der/die Vorsitz, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 10) und Rücktritt (Abs 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs 3) eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und Abs 2 lit a bis lit c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Fördermitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

#### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Verein wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten (Vieraugenprinzip). Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzende/n und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder. § 16 der Statuten bleibt unberührt.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können nur schriftlich und ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 9 bis 11 sinngemäß.

#### **§ 15: Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann die Bestellung einer/eines Geschäftsführers veranlassen. Der/die Geschäftsführer ist Angestellte/r, Werkvertragsnehmer/in oder ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in des Vereins.

(2) Aufgabe des/der Geschäftsführer/in ist es, den/die Vorsitzende/n bei der Vertretung des Vereins nach außen zu unterstützen. Dem/der Geschäftsführer/in hat das Vereinsbüro zu leiten und wickelt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands ab. Er/Sie ist für die laufende organisatorische und finanzielle Routinegebarung bis zu einem Höchstbetrag von € 200,- allein zeichnungsberechtigt, in Grundsatzfragen jedoch nur zusammen mit der/dem Vorsitzenden oder des/der Kassiers/Kassierin.

#### **§ 16 Ausschluss von Werk- und Dienstverträgen mit Vereinsmitgliedern**

Der Verein beschäftigt keine Vorstandsmitglieder gegen Entgelt (Werkverträge, Dienstverträge uä).

#### **§ 17: Schlichtungseinrichtung**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 berufen.

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen

seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Betreuung und Beratung von Asylwerber/innen.